

**öffentlich**

## **Vorlage zur Behandlung im Jugendhilfeausschuss**

Sitzung am 05.03.2012

### **TOP 3: Rufbereitschaft beim Kreisjugendamt des Zollernalbkreises; Erfahrungsbericht**

#### A. Beschlussvorschlag:

1. Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis

#### B. Kosten/Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung

Anlagen:

## öffentlich

### **Rufbereitschaft beim Kreisjugendamt des Zollernalbkreises; Erfahrungsbericht**

#### **I. Allgemeines**

Seit 2.2.2009 gibt es beim Kreisjugendamt eine Rufbereitschaft, über die eine zuverlässige Erreichbarkeit sozialpädagogischer Fachkräfte für die Dienststellen der Polizei auch außerhalb der üblichen Geschäfts- und Bürozeiten gewährleistet ist. Der Jugendhilfeausschuss hat sich zuletzt in der Sitzung am 23.3.2009 (Drucksache JHA-Nr. 5/2009) mit dieser Thematik beschäftigt.

In den Jahren davor gab es lediglich schriftliche Vereinbarungen mit 2 Trägern der freien Jugendhilfe, die es ermöglicht haben, dass die Polizei im Einzelfall bei familiären Konflikten Minderjährige in eine bereitstehende Wohngruppe untergebracht hat und die Mitarbeiter des Kreisjugendamts sich am nächsten Werktag dieser Angelegenheit angenommen haben.

Dies war im Laufe der Zeit wegen zahlenmäßig zunehmender Vorkommnisse und Anfragen nicht mehr ausreichend und wurde auch den verstärkten gesetzlichen Verpflichtungen des Kinderschutzes nicht mehr gerecht. Eine zuverlässige Erreichbarkeit sozialpädagogisch geschulter Fachkräfte außerhalb der Bürozeiten (abends und an den Wochenenden, Feiertagen) war deshalb dringend erforderlich, auch im Sinne eines sozialpädagogischen Hilfsangebots, wodurch telefonische Abstimmungen mit den Polizeikräften, persönliche Präsenz vor Ort zur Situationseinschätzung und soweit notwendig auch die Durchführung von Krisenunterbringungen (Inobhutnahmen) möglich und sichergestellt wurden.

#### **II. Rechtliche Situation**

Nach § 42 SGB VIII ist das Jugendamt berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn

1. das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder
2. eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert oder
3. ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.

Zusätzlich obliegt dem Jugendamt im Rahmen seines Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung eine wesentliche Verantwortung für Entscheidungen über die Ausgestaltung möglicher Interventionen und über das weitere Vorgehen. Entscheidungen über eine Inobhutnahme liegen in der alleinigen Zuständigkeit des Jugendamts.

Die Handlungsverpflichtungen des Jugendamts sind in der Folge durch Veränderungen im Kinder- und Jugendhilfegesetz (vgl. § 8a SGB VIII) weiter verstärkt worden.

Dies hat eine zuverlässige Erreichbarkeit auch außerhalb der üblichen Öffnungszeiten und damit die Einrichtung einer Rufbereitschaft unumgänglich gemacht.

#### **III. Durchführung und Finanzierung der Rufbereitschaft**

Zur Durchführung der Rufbereitschaft wurde jugendamtsintern ein Leitfaden erstellt, in dem die wichtigsten zu beachtenden Punkte festgeschrieben sind (vgl. Anlage). Gleichzeitig wurde eine

## öffentlich

Dienstvereinbarung zur Rufbereitschaft für das Jugendamt zwischen dem Landratsamt und dem Personalrat abgeschlossen. Diese ist zum 2.2.2009 in Kraft getreten.

Danach sind die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Allgemeinen Sozialen Dienstes und des Pflegekinderfachdienstes im wöchentlichen Turnus verpflichtet, die Rufbereitschaft zu übernehmen. Die Bereitschaft beginnt jeweils montags um 16.30 Uhr und endet am darauf folgenden Montag um 8:00 Uhr.

Im Einzelnen muss eine Erreichbarkeit zu folgenden Zeiten sicher gestellt sein:

Montag bis Mittwoch 16:00 Uhr bis 8:00 Uhr des folgenden Tages

Donnerstag 17:30 Uhr bis 8:00 Uhr des folgenden Tages

Freitag ab 12:00 Uhr bis 8:00 des folgenden Werktags (in der Regel Montag).

Im Zweifelsfall bleibt die Bereitschaft beim Abgebenden, solange bis die Übergabe an den nächsten Zuständigen sichergestellt ist. Die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen sind während dieser Zeit über ein Handy erreichbar, das jeweils beim Wechsel der Personen weitergegeben wird.

Die Handynummer der Rufbereitschaft ist den Kolleginnen und Kollegen der Polizeidienststellen im Zollernalbkreis bekannt und ein Zugang ist ausschließlich über die Polizei möglich.

Die Rufbereitschaftsliste wird jeweils zum Jahresbeginn für das gesamte Jahr erstellt. Ein Wechsel der Termine bzw. ein Tausch der Bereitschaftszeiten ist jederzeit möglich. Während der Rufbereitschaft müssen die Mitarbeiter/innen ständig erreichbar sein, um auf Abruf die Arbeit kurzfristig aufnehmen zu können.

Die Aktivierung zum Notdienst erfolgt durch die Polizei in Notsituationen. Bei eingehenden Telefonaten muss von der sozialpädagogischen Fachkraft im Einvernehmen mit den beteiligten Polizeikräften geklärt werden, ob eine Anfahrt zum Einsatzort notwendig ist oder ob telefonische Beratungen und Interventionen ausreichend sind.

Die Finanzierung erfolgt grundsätzlich nach Maßgabe der tarifvertraglichen Regelungen (Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst, TVöD). Die Mitarbeiter erhalten für die wöchentlichen Rufbereitschaftsdienste eine pauschale Vergütung jeweils nach der Entgelttabelle. Sofern tatsächliche Einsatzzeiten abzuleisten sind, werden diese zusätzlich abgerechnet. Die Gesamtkosten für die Durchführung der Rufbereitschaft betragen ca. 20 000,- Euro jährlich.

Alternativ zur Auszahlung können die nach dem Tarifvertrag anzuerkennenden Zeiten der Rufbereitschaft auf Antrag in begrenztem Umfang (maximal 50%) auch in Zeitausgleich umgewandelt und auf das Arbeitszeitkonto aufgebucht werden.

## IV. Auswertung

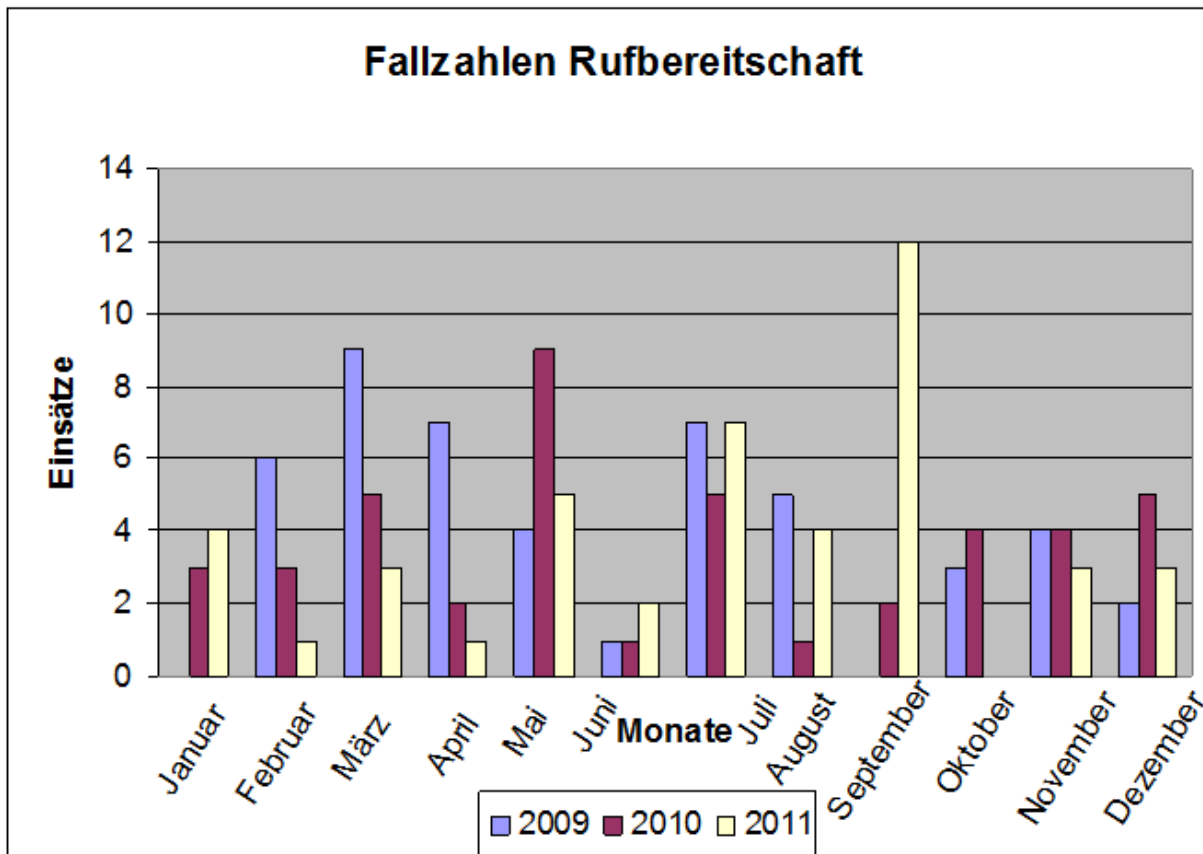
Eine Auswertung der Rufbereitschaft nach bisher 35 Monaten (2.2.2009 - 31.12.2011) fällt im Ergebnis grundsätzlich positiv aus. Insbesondere die Zusammenarbeit mit der Polizei wird überwiegend als recht gut empfunden.

In den 35 Monaten sind 137 Einsätze notwendig geworden. Dies entspricht durchschnittlich 3,9 Einsätzen pro Monat. (Als Einsätze wurden „Fälle“ gezählt, d.h. innerhalb eines Falles sind in der Regel mehrere Tätigkeiten, Telefonate, Fahrten enthalten).

In 103 Fällen (75 %) waren nur Telefonate notwendig, in 34 Fällen (25 %) mussten Fahrten bzw. Überprüfungen durch die Mitarbeiter des Jugendamtes vor Ort oder gar Inobhutnahmen durchgeführt werden.

öffentlich

Die nachfolgenden Tabellen geben Aufschluss über die einzelnen Jahre 2009, 2010 und 2011.

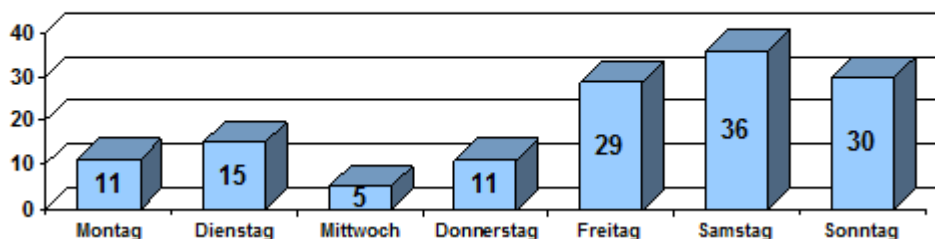


Bei insgesamt 48 Einsätzen (35 %) wurde eine Inobhutnahme eines Kindes oder eines Jugendlichen durch die Rufbereitschaft veranlasst. Dies konnte teilweise telefonisch organisiert werden.

Der durchschnittliche Zeitaufwand pro Einsatz betrug: 58 Minuten (der längste Einsatz dauerte 5 Std. 20 Minuten, der kürzeste Einsatz dauerte 3 Minuten)

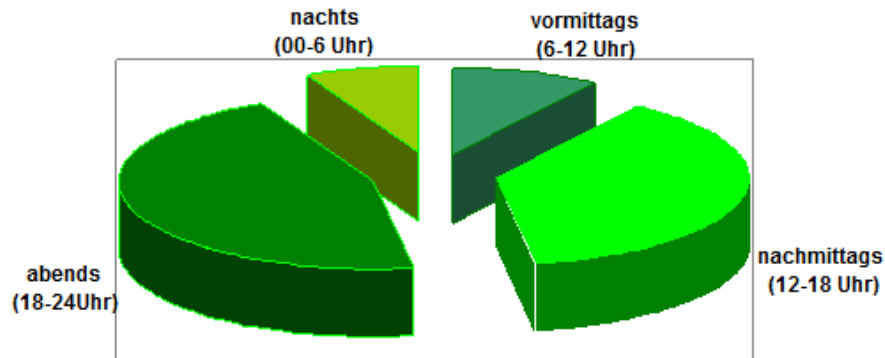
Die Auswertung zeigt, dass sich die Einsätze am Wochenende häufen und dass die Einsätze nachmittags und abends überwiegen. Allerdings kommen auch Einsätze mitten in der Nacht durchaus in Einzelfällen vor.

### Einsätze nach Wochentagen



öffentlich

### Einsätze nach Tageszeit (Uhrzeit jeweils zu Beginn des Einsatzes)



### Einsätze nach Uhrzeit (jeweils Beginn des Einsatzes)

